

§ 5 FVIV Abbruch der Online-Identifikation

FVIV - Finanz-Video-Identifikationsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Der Vorgang der Online-Identifikation ist abubrechen, wenn

1. eine geeignete Überprüfung der Person oder des amtlichen Lichtbildausweises oder von beiden unter Berücksichtigung der verfahrensbezogenen Sicherungsmaßnahmen (§ 4) nicht möglich ist,
2. bei Vorliegen sonstiger Unstimmigkeiten
3. bei Vorliegen sonstiger Unsicherheiten.

In Kraft seit 01.09.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at